



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Behandlung von Altholz

hier: Änderung der Verarbeitungskapazitäten für A IV Hölzer von < 10 t/d auf > 10 t/d
und

Verschiebung der Lagerkapazitäten durch
Reduzierung von 2.351 t auf 1.000 t für A I bis A III Hölzer bzw.
Erhöhung von 149 t auf 1.500 t für A IV Hölzer

am Standort Tangermünde

für die

Altmärkische Entsorgung und Transport GmbH

Industriestraße 2

39590 Tangermünde

vom 05.12.2013

Az: **402.3.3-44008/13/02**

Anlagen-Nr. M 5522

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------------|--|-----------|
| I | Entscheidung | 3 |
| II | Antragsunterlagen | 4 |
| III | Nebenbestimmungen | 4 |
| | 1 Allgemeine Nebenbestimmungen | 4 |
| | 2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen | 4 |
| | 3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen..... | 4 |
| | 4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen | 5 |
| IV | Begründung | 10 |
| | 1 Antragsgegenstand..... | 10 |
| | 2 Genehmigungsverfahren | 10 |
| | 3 Entscheidung | 10 |
| | 4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen | 11 |
| | 5 Kosten | 15 |
| | 6 Anhörung | 16 |
| V | Hinweise | 17 |
| | 1 Zuständigkeiten | 17 |
| | 2 Abfallrechtliche Hinweise | 17 |
| VI | Rechtsbehelfsbelehrung | 18 |
| Anlage 1: | Antragsunterlagen | 19 |
| Anlage 2: | Input-Abfallarten-Katalog | 21 |
| Anlage 3: | Vorlage: Übersicht - Register | 23 |
| Anlage 4: | Rechtsquellenverzeichnis | 24 |

I Entscheidung

1. Auf Grundlage des § 16 i. V. m. den §§ 6 und 10 BImSchG i.V.m den Nrn. 8.11.1.1; Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.11.2.2; Nr. 8.12.2 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Altmärkischen Entsorgung und Transport GmbH
Industriestraße 2
39590 Tangermünde**

vom 16.01.2013 (Eingang am 23.01.2013) unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Behandlung von Altholz

hier: Änderung der Verarbeitungskapazitäten für A IV Hölzer von < 10 t/d auf > 10 t/d und

Verschiebung der Lagerkapazitäten durch
Reduzierung von 2.351 t auf 1.000 t für A I bis A III Hölzer bzw.
Erhöhung von 149 t auf 1.500 t für A IV Hölzer

(Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU)

bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

| BE | Bezeichnung | Kapazität |
|----|---------------------------|-----------|
| 10 | Behandlungsanlage | |
| | nicht gefährliche Abfälle | 360 t/d |
| | gefährliche Abfälle | 360 t/d |
| 20 | Lagerung der Abfälle | |
| | Althölzer A I bis A III | 1.000 t |
| | Althölzer A IV | 1.500 t |

auf den Grundstücken in **39590 Tangermünde**,

Gemarkung: Tangermünde

Flur: 6

Flurstücke: 210/4, 220/4, 4/2.

erteilt.

2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die wesentliche Änderung der Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Kopie des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde (LVvA) verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden.

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Anlagenbezogener Immissionsschutz

- 2.1 Die Altholzaufbereitung und Zwischenlagerung ist so zu betreiben, dass die Staubbelastung der Umwelt so weit wie möglich gemindert wird. An technologischen Öffnungen, insbesondere Aufgabetrichern sowie Shredder- und Siebausläufen, muss der Austritt von staubhaltiger Abluft weitgehend verhindert werden. Hierfür sind geeignete Staubminderungsmaßnahmen (Kapselung und Wasserberieselung) zu realisieren.
- 2.2 Bei der Aufgabe von Material in den Shredder darf die Fallhöhe nur minimal sein. Das ist dann der Fall, wenn die Transportbehältnisse (Radladerschaufel bzw. Baggerschaufel) den Inhalt möglichst erst im Aufgabebunker des Shredders freigeben.
- 2.3 Die Abwurfhöhen der Transportbänder sind der jeweiligen Schüttungshöhe, möglichst selbsttätig, anzupassen. Die Abwurfhöhe soll einen Meter nicht überschreiten.
- 2.4 Die in Anspruch genommenen Flächen auf dem Betriebsgelände sowie die Zufahrtswege zu diesen Flächen sind beim Auftreten von Verunreinigungen, welche durch den Betrieb der Anlage (einschl. Zu- und Abgangsverkehr) verursacht wurden, umgehend zu reinigen.

3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren.

- 3.2 Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft entsprechend den Anforderungen der UVV-BGV A3 spätestens aller 24 Monate auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
Der Prüfnachweis ist vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 3.3 Es sind Mittel zur Ersten-Hilfe für die einzelnen Bereiche zur Verfügung zustellen und regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
Die Aufbewahrungsstelle ist dauerhaft zu kennzeichnen und muss leicht zugänglich sein.
- 3.4 Für den Arbeitsbereich sind geeignete und ausreichende Feuerlöscheinrichtungen zur Verfügung zu stellen.
Der Aufbewahrungsort muss als solcher dauerhaft gekennzeichnet, leicht zugänglich und zu handhaben sein.

4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Betriebsordnung

Durch den Betreiber der Anlage ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage die Betriebsordnung zu aktualisieren. Die Betriebsordnung soll insbesondere enthalten:

- a) Arbeitsanweisungen für den Ablauf und den Betrieb der Anlage,
- b) Arbeitsanweisungen zur Kontrolle bei der Annahme von Abfällen sowie der Lagerung und Behandlung von Abfällen,
- c) Arbeitsanweisungen zur Durchführung eines Qualitätsmanagements,
- d) Technische Regelungen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege der Anlage,
- e) Arbeitsanweisungen für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Arbeitsschutz.

Die Betriebsordnung hat stets zugänglich zu sein. Ein Hinweis auf den Aufbewahrungsort gut sichtbar auszuhängen.

4.2 Führung von Betriebstagebüchern

4.2.1 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer des Betreibers der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.

4.2.2 Die Betriebstagebücher haben alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten, insbesondere:

- a) das Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle,
- b) die zu führenden Nachweise und Dokumente (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine), über angenommene Abfälle (Input) und abgegebene Abfälle (Output),
- c) die Abfall-Register
- d) die Ergebnisse von Eingangskontrollen und von Untersuchungen aus der Eigen- und Fremdüberwachung im Rahmen des Qualitätsmanagements (QMS), sowie dazugehöriger Analysenergebnisse und Prüfberichte,

- e) besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen,
 - f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
 - g) Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen,
 - h) Nachweise über Belehrungen und Betriebskontrollen,
 - i) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen, einschließlich von Funktionskontrollen.
- 4.2.3 Die Betriebstagebücher sind nach den Vorgaben gemäß § 12 der Altholzverordnung (AltholzV) zu führen.
- 4.2.4 Die Betriebstagebücher können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Betriebstagebücher und Register sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 4.2.5 Die Betriebstagebücher und Register müssen jederzeit einsehbar sein und sind auf Verlangen von der zuständigen Behörde in Klarschrift vorzulegen.
- 4.2.6 Die Betriebstagebücher sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.
- 4.3 Eingangskontrolle bei der Annahme von Abfällen
- 4.3.1 Vom Betreiber ist zur Einhaltung der stofflichen Anforderungen von Holzsortimenten eine Eingangskontrollvorschrift mit Arbeitsanweisungen zur Prüfung von Holzsortimenten zu erstellen. Die Arbeitsanweisungen sind Bestandteil der Eingangs- und Qualitätskontrolle im Qualitätsmanagement (QMS). Die Prüfung und Annahme aller Holzsortimente an der Holzannahmestation hat nach den Arbeitsanweisungen zu erfolgen.
- 4.3.2 Durch den Betreiber ist eine Eingangskontrollvorschrift zu führen, nach welcher die Eingangs- und Qualitätskontrolle bei der Annahme von Althölzern zu erfolgen hat.
- 4.3.3 Vom Betreiber der Anlage ist bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahme- und Identitätskontrolle durchzuführen, die in einem Eingangskontrollbuch zu dokumentieren ist.
- 4.3.4 Bei der Eingangskontrolle sind insbesondere nachfolgende Daten und Angaben zu prüfen und durch Dokumentation im Eingangskontrollbuch festzuhalten:
- a) Datum/Uhrzeit der Annahme der Althölzer,
 - b) Name und Anschrift des Beförderers der Althölzer, amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
 - c) Herkunft, Abfallerzeuger der Althölzer,
 - d) Mengenermittlung durch Verwiegung und Erstellung des Wiegescheines,
 - e) Angaben zum Abfallschlüssel, -bezeichnung,
 - f) Zuordnung der Althölzer nach Altholzkategorien gemäß AltholzV,
 - g) Angabe zum vorgesehenen Lagerbereich,
 - h) Bemerkungen / Abweichungen gemäß Identitätskontrolle,
 - i) Unterschrift des Kontrolleurs / Wägers.

- 4.4 Für den Betrieb der Anlage zugelassene Abfälle
- 4.4.1 Zur Annahme zugelassen sind ausschließlich Althölzer, welche den Vorgaben der AltholzV entsprechen.
- 4.4.2 In der Anlage dürfen die in der Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Abfälle für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage als - Input - angenommen werden.
- 4.5 Ausschlusskriterien bei der Annahme von Althölzern
- 4.5.1 Althölzer und Altholzgemische, die bei der Anlieferung einen Störstoffanteil von augenscheinlich mehr als 5 Volumen-Prozent aufweisen, sind von der Annahme auszuschließen und an den Besitzer/Lieferer zurückzuweisen.
- 4.5.2 Im Altholz befindliche zulässige Störstoffmengen (Störstoffe gemäß AltholzV) sind – sofern technisch notwendig und möglich- nach der Anlieferung auszusortieren oder durch zugelassener Maschinen und Geräte abzutrennen.
- 4.5.3 Sofern nach der Annahmekontrolle oder nach der 2. Sichtkontrolle vor der Zerkleinerung eine Zurückweisung von Althölzern wegen der Nichteinhaltung von Anlieferungsbedingungen notwendig ist, ist unverzüglich nach Feststellung der Gründe zur Zurückweisung die für den Betreiber der Anlage zuständige Entsorgerbehörde schriftlich zu benachrichtigen. Das Anlieferungsfahrzeug hat im Falle einer Zurückweisung auf dem Betriebsgelände des Betreibers zu verbleiben, bis die zuständige Behörde die Entscheidung über den Rücktransport der Althölzer zum Besitzer oder über einen anderen zulässigen Entsorgungsweg getroffen hat.
- 4.6 Zuordnung von Althölzern zu Altholzkategorien nach AltholzV
- 4.6.1 Bei Verdacht auf Teeröl- oder Holzschutzmittelbehandlung ist das Altholz der Altholzkategorie A IV zuzuordnen. Bei der Zuordnung sind Sortiment und Herkunft des Altholzes gemäß Anhang III der AltholzV als Regelvermutung zu beachten.
- 4.6.2 Altholz, das nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuzuordnen ist, ist in die jeweils höhere Altholzkategorie einzustufen.
- 4.6.3 Enthält ein Altholzgemisch Altholz, welches der Altholzkategorie A IV zuzuordnen ist, so ist das gesamte Gemisch der Altholzkategorie A IV zuzuordnen und als gefährlicher Abfall einzustufen sowie nach Sortiment und Herkunft dem spezifischen Abfallschlüssel zuzuordnen.
- 4.7 Qualitätssicherung von Althölzern
- 4.7.1 Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass für eine schadlose stoffliche Verwertung oder energetische Verwertung von Althölzern die Anforderungen gemäß § 3 der Altholzverordnung (AltholzV) eingehalten werden.
- 4.7.2 Zur Kontrolle, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Althölzer gemäß AltholzV eingehalten werden, hat der Betreiber der Anlage eine Eigenüberwachung und Fremdüberwachung durchzuführen.
- 4.7.3 Die Eigenüberwachung besteht aus der Annahmekontrolle und den innerbetrieblichen Kontrollen zur Prüfung von Anforderungen zur stofflichen oder energetischen Verwertung.

- 4.7.4 Bei der Annahme, Behandlung und Abgabe von Althölzern, welche zur Herstellung von Holzwerkstoffen vorgesehen sind, sind die Anforderungen nach Anhang I und II der AltholzV einzuhalten.
- 4.7.5 Die Kontrolle von Althölzern, welche zur Herstellung von Holzwerkstoffen vorgesehen sind, ist durch Eigen- und Fremdüberwachung nach den Vorgaben der AltholzV (§ 6 und Anhang IV AltholzV) durchführen zu lassen. Die Abgabe von Holzhackschnitzeln oder Holzspänen zur Herstellung von Holzwerkstoffen darf erst erfolgen, wenn nachweislich die Anforderungen zur Holzwerkstoffherstellung nach den Vorgaben der AltholzV erfüllt sind.
- 4.7.6 Die Probenahme und Untersuchung von Althölzern zur energetischen Verwertung ist nach den Vorgaben gemäß Anhang V der AltholzV vorzunehmen.
- 4.7.7 Die Untersuchungsergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.8 Lagermengen und Lagerordnung von Althölzern
- 4.8.1 Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind die Althölzer nach der Annahme und bis zum Zeitpunkt der Abgabe zur Verwertung auf den Betriebsflächen der zugelassenen Lagerbereiche zu lagern.
- 4.8.2 Die Lagerung ist auf den Betriebsflächen wie folgt zulässig:
- | Lagerbereiche | Altholzkategorien | Lagermengen |
|---------------------|-----------------------------------|--------------|
| (BE 20.01 – 20.02) | – Altholzkategorien A I bis A III | 1.000 Tonnen |
| (BE 20.01 .- 20.02) | – Altholzkategorien A IV | 1.500 Tonnen |
| | Lagermengen – gesamt - | 2.500 Tonnen |
- 4.8.3 Die Lagerung der Althölzer ist räumlich voneinander getrennt nach Altholzkategorien vorzunehmen. Die Lagerbereiche sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 4.9 Nachweis- und Registerpflichten (In-/Output)
- 4.9.1 Vor Beginn der Entsorgung von nachweispflichtigen Abfällen sind als Nachweise über die Zulässigkeit zur vorgesehenen Entsorgung die nach dem Teil 2, Abschnitt 1, der Nachweisverordnung - NachwV – vorgeschriebenen Entsorgungsnachweise (EN) - zu führen.
- 4.9.2 Als Nachweise über die durchgeführte Entsorgung (Verbleibskontrolle) von nachweispflichtigen Abfällen sind die Begleitscheine (BGS) gemäß dem Teil 2, Abschnitt 2, der NachwV zu führen.
- 4.9.3 Für alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind
- im Eingang (Input) und
 - im Ausgang (Output) Register zu führen. (§ 49 KrWG)
- 4.9.4 Über die Entsorgung (Annahme und Abgabe) von nachweispflichtigen und nicht nachweispflichtigen Abfällen sind (Abfall-) Register nach dem Teil 3 – Registerführung über die Entsorgung von Abfällen – gemäß §§ 23, 24 und 25 der NachwV zu führen.

- 4.9.5 Die Register sind weiterhin entsprechend der sachlichen und zeitlichen Darstellung der registerpflichtigen Vorgänge nach dem KrWG (§§ 49 und 52) zu führen.
- 4.9.6 Die Register sind getrennt nach Input und Output zu führen. In den Registern sind Verzeichnisse getrennt nach Abfallarten anzulegen.
- 4.9.7 Die Anlieferung (Input) von Althölzern ist so zu registrieren, dass ein Verzeichnis mit den Angaben des Entsorgungsweges erstellt wird. Das Register soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- Annahmedatum
 - Abfallschlüssel
 - Abfallbezeichnung
 - Annahmemenge
 - Herkunft
 - Abfallerzeuger
 - Abfallbeförderer
 - Bezeichnung der Entsorgungsanlage, Entsorgernummer
- 4.9.8 Die Abgabe (Output) von Althölzern ist so zu registrieren, dass ein Verzeichnis mit den Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg erstellt wird. Das Register soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- Abgabedatum
 - Abfallschlüssel
 - Abfallbezeichnung
 - Abgabemenge
 - Bezeichnung der Anlage, Erzeugernummer
 - Abfallbeförderer
 - Abfallentsorger (-empfänger), Entsorgernummer
- 4.9.9 Die Registerangaben für das laufende und die vorhergehenden drei (3) Jahre sind jederzeit auf Verlangen von der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.10 Jahresübersicht (In-/Output)
- Für alle nachweispflichtigen und nicht nachweispflichtigen Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle – gA und ngA), die zur Entsorgung angenommen oder abgegeben worden sind, ist eine Jahresübersicht getrennt nach Abfallarten (gemäß Registerangaben) zu erstellen, welche der zuständigen Behörde - ohne Aufforderung - bis spätestens zum Ende des dritten Monats des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr zu übersenden ist. Die Register und Angaben zur Jahresübersicht sind nach Vorlage gemäß Anlage 3 dieses Bescheides zu führen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Altmärkische Entsorgung und Transport GmbH in Tangermünde als Betreiberin des Recyclingparks Tangermünde hat am 16.01.2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG für die

- Änderung der Verarbeitungskapazitäten für A IV Hölzer von < 10 t/d auf > 10 t/d und die
- Verschiebung der Lagerkapazitäten durch
 - o Reduzierung von 2.351 t auf 1.000 t für A I bis A III Hölzer bzw.
 - o Erhöhung von 149 t auf 1.500 t für A IV Hölzer

der im Abschnitt I Nr. 1 aufgeführten Anlage beantragt.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage den Nummern 8.11.1.1 i. V. m. Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.11.2.2 i. V. m. Nr. 8.12.2 zuzuordnen und somit auch eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV zu führen.

Zuständige Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.03.2013 in der Volksstimme, Ausgabe Stendal, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 3/2013).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.03.2013 bis einschließlich 22.04.2013 in der Stadt Tangermünde und im Landesverwaltungsamt aus. Die Einwendungsfrist endete am 06.05.2013.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, fand gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 28.05.2013 vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte am 17.05.2013 in der Volksstimme, Ausgabe Stendal, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 5/2013).

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und

6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Dem Antrag der Altmärkischen Entsorgung und Transport GmbH wird entsprochen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, ist nach § 12 Abs. 2 c BImSchG der Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges gefordert worden. (NB 1.3). Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.2 Baurecht

Bauplanungsrecht:

Die Anlage befindet sich auf einem Gelände im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriepark Tangermünde“ der Stadt Tangermünde und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Die Erschließung ist gesichert, öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, die Festsetzungen des B-Planes werden eingehalten. Die Stadt Tangermünde hat dies mit Schreiben vom 11.02.2013 bestätigt.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht:

Mit der beantragten wesentlichen Änderung sind keine baulichen Maßnahmen oder bauliche Veränderungen verbunden, so dass der § 1 Abs. 1 BauO LSA nicht berührt wird und das Vorhaben bauordnungsrechtlich nicht zu beurteilen ist.

4.3 Abfallrecht

Mit den Nebenbestimmungen zum Abfallrecht unter Abschnitt III Nr. 4 wird abgesichert, dass der Umgang mit dem Abfall i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfolgt und so die angenommenen Abfälle zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos behandelt werden.

Die Nebenbestimmungen (NB) sollen sicherstellen, dass die Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung-AltholzV) eingehalten werden, so dass die i.R. stehenden Althölzer vom Betreiber der Anlage einer hochwertigen energetischen oder stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Mit der Festlegung der Zulassung der Althölzer soll sichergestellt werden, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und dabei die Vorschriften nach dem KrWG und danach erlassenen Verordnungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen eingehalten werden.

Abfallentsorger - und Abfallerzeuger - haben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu gewährleisten, dass Abfälle nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft in dafür zugelassenen Anlagen so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (§ 15 KrWG)

Die Zuordnung und Bezeichnung der für den Anlagenbetrieb genehmigten Altholzarten ist nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) erfolgt.

Nach § 48 KrWG sind alle die im Abfallverzeichnis der AVV mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten als „gefährliche Abfälle“ zu bezeichnen. Alle anderen Abfälle sind als nicht gefährliche Abfälle zu bezeichnen.

Für die Einstufung von Abfällen nach Ihrer Überwachungsbedürftigkeit gelten die Vorgaben nach § 3 (2) der AVV und den danach anzuwendenden innerstaatlichen Regelungen (GefStoffV) und EG-Richtlinien (Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, 67/548/EWG - Stoffrichtlinie, 1999/45/EG – Zubereitungsrichtlinie und GHS-Verordnung 1272/2008 EG) zur Bestimmung von gefährlichen Eigenschaften von Stoffen und Abfällen.

Mit Wirkung ab 01.02.2007 sind die Regelungen nach der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung nach Artikel 1 mit der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in Kraft getreten.

Die NB. 4.9 begründen sich auf Grundlage des KrWG und den Vorschriften gemäß der NachwV zum Führen von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Gemäß § 49 (1) KrWG – Registerpflichten - sind die Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen - Input und Output - verpflichtet, neben den obligatorischen Nachweispflichten zur Führung von Entsorgungsnachweisen ein (Abfall-) Register gemäß den Vorschriften nach §§ 23, 24 und 25 der NachwV zu führen.

Die Pflicht zur Führung von Registern nach § 49 Abs. 1 gilt auch für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Makler von gefährlichen Abfällen (gA).

Nach § 50 KrWG – Nachweispflichten - haben die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers, Sammlers oder Beförderers von Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von Erklärungen der nach Satz 1 Verpflichteten über den Verbleib der entsorgten Abfälle.

Die NB. zum Führen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen sind nach den Vorgaben nach § 50 KrWG in Verbindung mit den Vorschriften gemäß der NachwV begründet. Gemäß der NachwV sind nach dem Teil 2 – Kreis der Nachweispflichtigen – die Abfallerzeuger, bei denen jährlich mehr als zwei Tonnen gefährlicher Abfälle anfallen, verpflichtet, den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch Verwendung eines Entsorgungsnachweises (EN) vor Beginn der Entsorgung zu führen.

Die Nachweispflichtigen – Abfallerzeuger, -beförderer und Abfallentsorger – im Sinne von § 2 Abs. 1 der NachwV haben vor Beginn der Entsorgung von nachweispflichtigen Abfällen den Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis gemäß den Vorschriften nach dem Teil 2, Abschnitt 1, der NachwV (§§ 3 bis 9) zu führen.

Vor der Übergabe von nachweispflichtigen Abfällen an den Beförderer ist der Nachweis über den Verbleib der Abfälle bzw. über die durchgeführte Entsorgung (Verbleibskontrolle) mit Hilfe von Begleitscheinen zu führen. Die Begleitscheine sind gemäß dem Teil 2, Abschnitt 2, (§§ 10 bis 13) der NachwV zu führen.

Die Vorlage einer Jahresübersicht bei der zuständigen Behörde begründet sich i.V.m. § 49 (4) KrWG zur Führung von Registern.

Die Anforderung zur Vorlage einer Jahresübersicht geht hinsichtlich des Aufwandes auch nicht über den zur Führung von Registern hinaus, da zudem die Angaben zur Jahresübersicht bereits mit der Erstellung und kontinuierlichen Führung von Registern am Jahresende vorzuliegen haben. Die Jahresübersicht stellt eine Zusammenfassung der Registerangaben über den gesamten Jahresverlauf dar.

Die Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auch nach § 47 KrWG- Allgemeine Überwachung. Nach § 47 (3) KrWG sind Abfallerzeuger, -besitzer und Abfallentsorger verpflichtet, gegenüber der zuständigen Behörde Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Die Einholung von Auskünften von Abfallentsorgern durch die zuständige Behörde ist demzufolge unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und gleichzeitig die Aktualität oder Anpassung der Sicherheitsleistung prüfen zu können.

Die Tabelle aus Anlage 3 dieses Bescheides wird auch in digitaler Form an die Antragstellerin übergeben.

4.4 Immissionsschutz

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU (IED) in nationales Recht ist die im Abschnitt I dieses Bescheides aufgeführte Anlage entsprechend ihrer Anlagenzuordnung nach Anhang 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 IED dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

Zu den BVT-Merkblättern für „Abfallbehandlungsanlagen“ gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen.

Nach Art. 14 Abs. 6 IED ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den Kriterien des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen. Dies ist im vorliegenden Fall in Bezug auf den Immissionsschutz, Luftreinhaltung, erfolgt.

Die Festlegung von Genehmigungsaufgaben zur Realisierung des Standes der Technik und Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft 2002.

Gem. Nr. 5.1.1 TA Luft sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit die TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthält.

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 2 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen der Luftreinhaltung schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge dagegen getroffen wird.

4.4.1 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen wurden die TA Luft sowie die in der TA Luft zitierten Technischen Regelwerke zugrundegelegt.

4.4.2 Lärmschutz

Der Durchsatz, die Lagerkapazitäten sowie die Betriebszeiten der Anlage bleiben durch die Änderung unverändert: von montags bis freitags jeweils von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonnabends von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Die entsprechend der TA Lärm zu prüfenden Immissionsorte (IO) in der Umgebung der geplanten Anlage sind die nächstgelegenen Wohnbebauungen in Tangermünde und den Ortsteilen Langensalzwedel, Hämerten und Miltern. Dabei beträgt der geringste Abstand mehr als 1.250 m (zur Stadt Tangermünde), die anderen Abstände sind z.T. erheblich größer.

Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch entsprechend der baulichen Nutzung (BauNVO) in Verbindung mit der TA Lärm (Pkt 6.1) entspricht dem einer "Wohnbaufläche (W)". Damit betragen die Immissionsrichtwerte (IRW) 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts, wobei im vorliegenden Fall ausschließlich der Tagbetrieb beantragt wurde.

Die Hauptschallquelle der Anlage bilden ein Vor- und ein Nachbrecher jeweils vom Typ Forus HB 390 in Containerbauweise mit Schalleistungspegeln LWA von jeweils 110 dB(A) sowie ein Radlader (LWA = 103 dB(A)).

Eine „Überschlägige Schallimmissionsprognose (ÜP) entsprechend Anhang A.2.4 ergibt, dass der IRW für die Tagzeit um mehr als 10 dB(A) unterschritten wird. Damit befindet sich der maßgebliche IO nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage (TA Lärm, Pkt. 2.2). Die schallschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß TA Lärm, Pkt. 3.2.1 sind somit gegeben, ohne dass Nebenbestimmungen erforderlich sind.

4.5 Arbeitsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird abgesichert, dass die Arbeitnehmer ausreichend geschützt werden.

Die Anforderungen zu den einzelnen Nebenbestimmungen beziehen sich für die

- Gefährdungsbeurteilung auf die §§ 5 und 6 ArbSchG
- Prüfung elektr. Betriebsmittel; UVV-BGV A3 i. V. m. §§ 5 und 6 ArbSchG
- Ersthilfekasten; § 4 Nr. 5 ArbStättV und Pkt. 4.3 des Anhangs zur ArbStättV
- Feuerlöscheinrichtungen; § 4 Nr.3 ArbStättV und Pkt. 2.2 des Anhangs zur ArbStättV.

4.6 Anlagensicherheit

Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV).

4.7 Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

4.8 Bericht über den Ausgangszustand

Nach Einschätzung der für Boden- und Gewässerschutz zuständigen Behörden kann auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag in den Boden bzw. das Grundwasser ausgeschlossen werden. Gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG werden in der Anlage zur Behandlung von Altholz nicht verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist nicht erforderlich.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

6 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 10.07.2013 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich mit den Schreiben vom 21.08.2013 zum Entwurf im Allgemeinen und vom 01.11.2013 zur Höhe der in Nebenbestimmung 1.4 festgelegten Sicherheitsleistung wie folgt geäußert:

„Diese Sicherheitsleistung entspricht nicht den marktüblichen Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten von A IV-Hölzern.

Althölzer werden je nach Qualität stofflich oder energetisch in Deutschland verwertet. Für die Verwertung der Althölzer erhalten wir seit mehr als 10 Jahren grundsätzlich eine Vergütung von den Verwertungsanlagen. Holz, auch als Abfall, hat in Deutschland bereits über einen sehr langen Zeitraum einen positiven Marktwert.

Derzeit werden gebrochene Althölzer der Qualität A IV mit ca. 25,00 €/t von den Verbrennungsanlagen vergütet.“

Das Landesverwaltungsamt hat zur Überprüfung der Kalkulation aktuelle Preisangebote von Betreibern eingeholt, die Althölzer stofflich und energetisch verwerten. Bei der derzeitigen Marktsituation für Hölzer (A-IV) werden bei der Entsorgung Erlöse erzielt. Es kommen nur noch die Kosten für Aufbereitung und Transport dazu. In Summe wäre noch eine Sicherheitsleistung von ca. 10.000 Euro zu hinterlegen. Gemäß der Handlungsempfehlung unseres Hauses zu Sicherheitsleistungen aus dem Jahr 2010 handelt es sich damit noch um eine Bagatellschwelle.

Begründen lässt sich die Bagatellgrenze von 10.000 Euro damit, dass bis zu diesem Betrag einerseits das Risiko, dass Nachsorgekosten in letzter Konsequenz von der öffentlichen Hand getragen werden müssen, vergleichsweise gering ist, während andererseits der Aufwand des Anlagenbetreibers zur Bestellung der Sicherheit sowie der Behörde bei der Einforderung der Sicherheit im Bedarfsfall vergleichsweise hoch ist.

Insbesondere ist das Risiko nicht abgedeckter Nachsorgekosten sowohl der Höhe nach als auch im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts als eher gering zu bewerten. Letzteres deshalb, da Nachsorgekosten von bis zu 10.000 EUR sehr wahrscheinlich noch aus der Insolvenzmasse bestritten werden können (woran seitens der Insolvenzverwalter häufig ein Interesse bestehen dürfte, um die Vermarktbarkeit von Maschinen, Gebäuden oder Grundstücken zu verbessern) oder aber von einem evtl. Erwerber Maschinen, Gebäude oder Grundstücke übernommen werden.

Auf eine Festsetzung der Sicherheitsleistung (Nebenbestimmung 1.4 im Entwurf vom 10.07.2013) wird deshalb im vorliegenden Fall verzichtet.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die Höhe einer eventuell zu hinterlegenden Sicherheitsleistung in regelmäßigen Abständen anhand der Marktlage überprüft.

V Hinweise

1 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- § 16 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Stendal als
 - untere Wasserschutzbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - Bauaufsichtsbehörde.

2 **Abfallrechtliche Hinweise**

- 2.1 Der Betreiber der Anlage muss nachweislich jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit erforderlicher Sachkunde verfügen.
- 2.2 Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg bzw. über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Franke



Anlage 1: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der Altmärkische Entsorgung und Transport GmbH in Tangermünde auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Recyclingparks vom 16.01.2013.

| | Inhalt der Antragsunterlagen | Anzahl der Blätter |
|----------|---|--------------------|
| 0 | Antragsverzeichnis | |
| | Deckblatt, Formular 0 – Antragsverzeichnis | 5 |
| 1 | Genehmigungsantrag | |
| | Deckblatt, Formular 1 | 4 |
| | Formular 1a, Begründung, Kurzdarstellung der Behandlung | 3 |
| | Beschreibung des Standortes | |
| | Angaben zum Standortes | 1 |
| | Topographische Karte 1 : 25.000 | 1 |
| | Übersichtskarte Industriepark M: 10.000 | 1 |
| | Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 14.01.2013 | 1 |
| 2 | Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb | |
| | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| | Formular 2.1 | 1 |
| | Formular 2.2 | 1 |
| | Formular 2.3 | 4 |
| | Verfahrens- und Betriebsbeschreibung | 12 |
| | Maschinenaufstellungsplan | 1 |
| | Stofffließbild | 1 |
| | Datenblätter Brecher, Radlader, Waage | 7 |
| 3 | Stoffdaten | |
| | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| | Formular 3.1a | 5 |
| | Formular 3.1b | 2 |
| | Formular 3.2 | 4 |
| | Formular 3.3 | 1 |
| | Mengenfließschema | 1 |
| 4 | Emissionen / Immissionen | |
| | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| | Formular 4.2 | 1 |
| | Immissionsprognose | 2 |
| 5 | Anlagensicherheit | |
| | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| | Formular 5.1 | 1 |

| | Inhalt der Antragsunterlagen | Anzahl der Blätter |
|-----------|--|--------------------|
| 6 | Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser | |
| | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| | Formular 6.1a | 2 |
| | Formular 6.1d | 4 |
| 7 | Abfälle | |
| | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| | Formular 7 | 6 |
| | Entsorgungsnachweis AVV 19 12 06*, Nr. ENPX 0412 T025 | 6 |
| | Entsorgungsnachweis AVV 19 12 06*, Nr. ENPX 0003 T033 | 10 |
| 8 | Abwasser | |
| | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| | Formular 8 | 1 |
| | Fließschema Abwasser- Aufbereitungsanlage, Beschreibung | 2 |
| | Erschließungsbestätigung Abwasser, Stadt Tangermünde, 06.03.01 | 2 |
| | Wasserrechtliche Erlaubnis AZ: 70201-1-5-10.01, vom 04.07.2002 | 1 |
| | Wasserrechtliche Erlaubnis AZ: 70.02.01, vom 14.11.2007 | 1 |
| 9 | Angaben zum Arbeitsschutz | |
| | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| | Formular 9 | 4 |
| | Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen | 31 |
| 10 | Brandschutz | |
| | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| | Formular 10 | 2 |
| | Protokolle Überprüfung der Löschwassermengen | 3 |
| | Planzustand | |
| | Flächenbilanz / Grünordnungsplan | 10 |
| | Angaben zur Umweltverträglichkeit | |
| | Angaben zur Umweltverträglichkeit | 1 |
| | Betriebseinstellung | |
| | Darstellung, Formular 14 | 3 |

Anlage 2: Input-Abfallarten-Katalog

| Abfall-schlüssel (AVV) | Abfallbezeichnung (AVV) | Altholzsortimente gemäß AltholzV (Zuordnung im Regelfall) | Altholz-kategorie (AltholzV) |
|------------------------|--|--|------------------------------|
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft | Äste, Stämme, Hackschnitzel, Wurzelstöcke, Stückholz, (naturbelassenes Holz) | A I |
| 03 01 01 | Rinden- und Korkabfälle | Rinden- und Korkabfälle, Schwarten, Spreißel | A I |
| 03 01 04* | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten | Holzabfälle aus der Holzver- und –bearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe, die gefährliche Stoffe enthalten | A IV |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen | Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz und Holzwerkstoffen und von sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen) | A I – A III |
| 03 03 01 | Rinden und Holzabfälle | Abschnitte, Spreißel, Holzabfälle aus naturbelassenem Vollholz, Holzwerkstoffe (ohne schädliche Verunreinigungen) | A I |
| 03 03 99 | Abfälle a.n.g. | diverse Sortimente aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe | A I – A III |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | Paletten aus Vollholz, Europaletten, Einwegpaletten, Transportkisten, Verschläge, Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen) | A I – A III |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Kabeltrommeln (hergestellt vor 1989), Munitionskisten, sonstige Transportkisten aus Militärbeständen | A IV |
| 17 02 01 | Holz | Naturbelassenes Vollholz, Altholz aus dem Baubereich, Baustellensortimente (ohne schädliche Verunreinigungen), Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen, Türblätter und Zargen, Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele und Zierbalken aus dem Innenausbau, Bauspanplatten, Parkett (ohne schädliche Verunreinigungen) | A I – A III |

| Abfall- schlüssel (AVV) | Abfallbezeichnung (AVV) | Altholzsortimente gemäß AltholzV (Zuordnung im Regelfall) | Altholz- kategorie (AltholzV) |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------------|
| 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren, imprägnierte Bauhölzer im Außenbereich, Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verun- reinigungen, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Garten- möbel, Sortimente aus der Landwirtschaft Altholz aus industrieller Anwendung (z.B. Industriefußböden, Kühltürme), Altholz aus dem Wasserbaubereich, von abgewrackten Schiffen oder Waggonen oder aus Schadensfällen (z.B. Brandholz) | A IV |
| 19 12 06 * | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | Holzabfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, Feinfraktion aus der Aufarbeitung von Altholz zu Holzwerkstoffen | A IV |
| 19 12 07 | Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | Holzabfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (ohne schädliche Verunreinigungen) | A I – A III |
| 20 01 37 * | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | Althölzer, die mit Holzschutzmitteln behandelt worden sind | A IV |
| 20 01 38 | Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt | Holzabfälle aus dem Siedlungsabfallbereich, Möbel ohne schädliche Verunreinigungen oder aus naturbelassenem Vollholz und Möbel und sonstige Inneneinrichtungen mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung | A I – A III |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle | Gehölzschnitt, Shredderholz aus dem Gehölzschnitt | A I |

Anlage 3: Vorlage: Übersicht - Register

| |
|------------------------------|
| Betreiber der Anlage: |
| Anlagenbezeichnung: |
| Standort: |
| Entsorgernummer: |

| Abfall-Register - Jahresübersicht und Lagerbestände | | | | | | | | | | |
|---|------------------------------|--------|-----|-------------------|--------------------|--------------------------|-------------------|--------------------|---------------|------------------------------|
| Gesamt - Input - (Jahr) | | | | | | Gesamt - Output - (Jahr) | | | | |
| ASN | Lagerbestände (t) per 01.01. | BE (*) | ASN | Abfallbezeichnung | Menge (t) (gesamt) | ASN | Abfallbezeichnung | Menge (t) (gesamt) | ASN | Lagerbestände (t) per 31.12. |
| | | | | | | | | | | |
| Summe: | 0,00 | | | Summe: | 0,00 | | Summe: | 0,00 | Summe: | 0,00 |

| Register - Input | | | | | | | | | | | | Angaben (QMS) - Gütesicherung - (***) | | |
|------------------|-------|-----|-------------------|----|---------------------|--------------------|----------------------------------|----------------|--------------|----------------------|------------------------|---------------------------------------|--------------------|--------------------|
| lfd.Nr. | Datum | ASN | Abfallbezeichnung | BE | (Einzel-) Menge (t) | Menge (kumul.) (t) | Begleit- / Wiege- / Lieferschein | Abfallerzeuger | Erzeuger-Nr. | Herkunft / Land (**) | Beförderer / Spedition | Datum / Prüfbericht | Prüfbericht-Nummer | Prüfstelle / Labor |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe: | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | |

| Register - Output | | | | | | | | | | | | Angaben (QMS) - Gütesicherung - | | |
|-------------------|-------|-----|-------------------|----|---------------------|--------------------|----------------------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|------------------|---------------------------------|--------------------|--------------------|
| lfd.Nr. | Datum | ASN | Abfallbezeichnung | BE | (Einzel-) Menge (t) | Menge (kumul.) (t) | Begleit- / Wiege- / Lieferschein | Beförderer / Spedition | Kfz-Kennzeichen | (Empfänger) Entsorger | Entsorger-nummer | Datum / Prüfbericht | Prüfbericht-Nummer | Prüfstelle / Labor |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe: | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | |

(*) BE = (Betriebseinheit)

(**) Landeskenner eingeben; z.B. NS für Niedersachsen

(***) QMS - Angaben nach Fremdüberwachung zur Gütesicherung - wenn innerbetrieblich oder von der Behörde vorgegeben

Anlage 4: Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
- AltholzV** Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 258, ber. S. 1474)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640)

- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 259, ber. S. 1474)
- RL 2010/75** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung-IED) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

Verteiler

Original

- 1 Geschäftsführer der
Altmärkische Entsorgung und Transport GmbH
Industriestraße 2
39590 Tangermünde

In Kopie

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle
- 2 + 3 Referat 402/ 402.b (Genehmigung)
- 4 Referat 402/ 402.c (Lärm)
- 5 Referat 402/ 402.d (Überwachung)
- 6 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Nord
Postfach 10 15 52
39555 Stendal
- 7 Landkreis Stendal
Umweltamt
Postfach 10 14 55
39554 Stendal, Hansestadt
- 8 Landkreis Stendal
Bauaufsichtamt
Postfach 10 14 55
39554 Stendal, Hansestadt
- 9 Stadt Tangermünde
Lange Str. 61
39590 Tangermünde
- 